

Aktenzeichen:

8 RV 289/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt:

- a) den Revisions-
klägern am
8. Dez. 1959,
b) dem Revisions-
beklagten am
10. Dez. 1959

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 26. November 1959
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten S t e n g e l
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. N e u h a u s
und des Bundesrichters S a u t t e r
als weitere Berufsrichter,

des Bundessozialrichters B a r t h
und des Bundessozialrichters R e i s
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 14. Januar 1958 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger stellten am 21. Juni 1949 Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG). Sie begründeten diesen Antrag damit, daß ihr Ehemann und Vater am 24. Januar 1944 während eines Fliegeralarms auf der Reichsautobahn zwischen Bad Tölz und München tödlich verunglückt sei. Der Unfall habe sich auf einer dienstlichen Fahrt von Bad Tölz nach München ereignet. Durch Bescheid vom 26. November 1949 lehnte die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Oberbayern den Anspruch auf Hinterbliebenenrente ab, da der Dienst des Verstorbenen als Standartenführer im Reichssicherheitshauptamt der SS (RSHA) kein militärischer oder militärähnlicher Dienst gewesen sei. Eine unmittelbare Kriegseinwirkung liege ebenfalls nicht vor, weil der Tod auf einen Autounfall während eines Fliegerangriffs zurückzuführen sei. Dieser Bescheid ist nicht angefochten worden.

Am 6. Juni 1951 stellten die Kläger erneut Antrag auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Klägerin zu 1) führte hierzu aus, ihr Ehemann sei zwar nicht bei der kämpfenden Truppe eingesetzt gewesen, er sei aber im Dienst der Waffen-SS tödlich verunglückt, weil er vor dem Unfall auf Befehl der Führung der Waffen-SS in der Junkerschule der Waffen-SS in Bad Tölz einen Vortrag über militärischen Nachrichtendienst habe halten müssen. Ihr Ehemann habe wie alle Soldaten ein Soldbuch gehabt und Wehrsold empfangen. Er sei auch Reserveoffizier der Waffen-SS im Range eines Obersturmbannführers gewesen und habe dem Militärstrafrecht unterstanden. Das Versorgungsamt (VersorgA.) München I lehnte durch Bescheid vom 8. August 1952 die Gewährung von Witwen- und Waisenrente mit der Begründung ab, daß der Bescheid vom 26. November 1949, gegen den ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden sei, rechtskräftig geworden sei. Damit sei diese Entscheidung nach § 85 Satz 1 BVG auch für die nach dem BVG geltend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gemachten Ansprüche der Kläger rechtsverbindlich.

Das Oberversicherungsamt (OVA.) München hat durch Urteil vom 9. November 1953 den angefochtenen Bescheid vom 8. August 1952 aufgehoben und den Beklagten für verpflichtet erklärt, den Klägern vom 1. Juni 1952 an Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Nach Ansicht des OVA. handelte es sich bei dem Vortrag über militärischen Nachrichtendienst in der Junkerschule der Waffen-SS in Bad Tölz um einen kurzfristigen Dienst auf Veranlassung eines Militärbefehlshabers für Zwecke der Wehrmacht im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b BVG. Der Rückweg von diesem Dienst gelte in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 BVG ebenfalls als militärischer Dienst. Durch Urteil vom 14. Januar 1958 hat das Bayerische Landes-sozialgericht (LSG.) das Urteil des OVA. München aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 8. August 1952 abgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen wird im wesentlichen ausgeführt: Der Bescheid vom 26. November 1949 habe keine Rechtskraftwirkung nach § 85 BVG für die Frage, ob der Kraftfahrzeugunfall des Ehemannes und Vaters der Kläger auf einer unmittelbaren Kriegseinwirkung oder auf besonderen Luftschutzmaßnahmen beruhe und ob der Unfall sich während der Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes ereignet habe. Der Unfall sei aber weder auf eine besondere Luftschutzmaßnahme noch auf eine sonstige Kriegseinwirkung zurückzuführen, da am Unfallort zur Unfallzeit weder Fliegeralarm gegeben noch der Lastkraftwagen, auf den der Personenkraftwagen des Verstorbenen aufgefahren sei, aus Anlaß einer besonderen Luftschutzmaßnahme verdunkelt gewesen sei. Die Tätigkeit des Verstorbenen als Standartenführer im RSHA sei weder militärischer noch militärähnlicher Dienst gewesen. Daran ändere auch nichts der Umstand, daß der Verstorbene ein Soldbuch gehabt habe, daß er sich gegebenenfalls nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches hätte verantworten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

müssen und daß er als Reserveoffizier der Waffen-SS das Recht gehabt habe, die Uniform der Waffen-SS zu tragen. Der von ihm beim RSHA geleistete Dienst sei auch seiner Art nach nicht als militärischer oder militärähnlicher Dienst im Sinne des BVG anzusehen. Dies ergebe sich aus der dem Urteil des Internationalen Gerichtshofes in Nürnberg vom 1. Oktober 1946 zu entnehmenden organisatorischen Gliederung und Aufgabenverteilung innerhalb des RSHA. Es sei zwar durchaus möglich, daß der Verstorbene im RSHA auch mit dem militärischen Nachrichtendienst der Waffen-SS zu tun gehabt habe. Dieser Nachrichtendienst habe aber - auch soweit er mit dem militärischen Sektor in Zusammenhang gestanden habe - anderen Zwecken gedient als der dem Oberkommando der Wehrmacht unterstehende Nachrichtendienst. Die Tätigkeit des Verstorbenen im sogenannten militärischen Nachrichtendienst des RSHA sei daher ihrer Art nach Polizeidienst und kein militärischer Dienst für unmittelbar militärische Zwecke gewesen. Den Vortrag bei der SS-Junkerschule in Bad Tölz habe der Verstorbene im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit beim RSHA gehalten, also nicht, wie das OVA. München zu Unrecht angenommen habe, auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b BVG. Ein solcher, unmittelbar in die Privatsphäre eines Zivilisten eingreifender Befehl eines militärischen Befehlshabers habe nicht vorgelegen.

Gegen das am 19. März 1958 zugestellte Urteil des Bayerischen LSG. haben die Kläger mit Schriftsatz vom 11. März 1958, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG.) am 12. März 1958, Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des LSG. vom 14. Januar 1958 aufzuheben und wie im Urteil des OVA. vom 9. November 1953 den Beklagten für verpflichtet zu erklären, den Klägern vom 1. Juni 1952 an Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kläger rügen in formeller Hinsicht eine Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das Berufungsgericht habe seine Aufklärungspflicht dadurch verletzt, daß es die im Zusammenhang mit dem "Nürnberger Urteil" stehenden Fragen in tatsächlicher Hinsicht nicht ausreichend geklärt habe. Seit diesem Urteil seien über zehn Jahre vergangen, die gezeigt hätten, daß viele Vorgänge heute anders zu beurteilen seien. Im übrigen sei niemals behauptet worden, daß das RSHA insgesamt oder die von dem Verstorbenen geleitete Amtsgruppe eine Dienststelle der Waffen-SS gewesen sei. Auch sei der Verstorbene sicher nicht aktiver Angehöriger der Waffen-SS gewesen. Er sei aber Reserveoffizier der Waffen-SS gewesen und habe - dies sei aus den Ausführungen des angefochtenen Urteils zu entnehmen - nicht unberechtigt die Uniform der Waffen-SS zur Zeit seines Todes getragen. Dazu komme noch, daß er ein Soldbuch gehabt und Wehrsold empfangen habe. Dafür, daß der Verstorbene den militärischen Vortrag in Bad Tölz als Reserveoffizier der Waffen-SS gehalten habe, sei Beweis angeboten worden. Das Berufungsgericht habe jedoch diese Beweise weder abgelehnt noch erhoben, sondern sich darüber mit der Bemerkung hinweggesetzt, der Dienst beim RSHA sei eben kein militärischer Dienst gewesen. Das vom LSG. angeführte Nürnberger Urteil könne keine hinreichende Unterlage für die Beurteilung dieser Frage sein. Im übrigen seien die Feststellungen des angefochtenen Urteils hierzu auch teilweise nicht richtig. Das Berufungsgericht hätte daher zumindest einen Sachverständigen hören müssen, der zu den noch offenen wesentlichen Fragen über die Tätigkeit des Verstorbenen und seine Zugehörigkeit zur Waffen-SS als Reserveoffizier hätte Auskunft geben können. Das Gericht habe ferner übersehen, daß nach § 128 Abs. 2 SGG nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse verwertet werden dürfen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Es gehe nicht an, daß sich das angefochtene Urteil zum Teil auf Akten stütze, die den Prozeßbeteiligten völlig unzugänglich oder nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

beschränkt zugänglich seien. Jedenfalls hätten die Akten über das Nürnberger Urteil und die dort getroffenen Feststellungen, soweit sie bei der Urteilsfindung berücksichtigt worden seien, zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden müssen. In materieller Hinsicht seien die §§ 1 bis 3 BVG verletzt.

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Kläger gegen das Urteil des Bayerischen LSG. vom 14. Januar 1958 als unzulässig zu verwerfen.

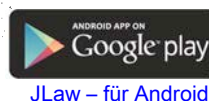
Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Für eine weitere Sachaufklärung habe kein Anlaß bestanden. Das Berufungsgericht habe auch den vorgetragenen und ermittelten Sachverhalt zutreffend gewürdigt. Hierbei brauche es nicht allen denkbaren Möglichkeiten von Amts wegen nachzugehen, wenn der vorgetragene Sachverhalt hierzu keine Veranlassung gebe. Die Vorschrift des § 128 SGG sei nicht verletzt, da das LSG. die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung nicht überschritten habe.

Der Senat hat Äußerungen des Senatspräsidenten Dr. Beck und der Landessozialgerichtsräte Renatus und Dr. Scholz, die beim Erlaß des angefochtenen Urteils mitgewirkt haben, darüber herbeigeführt, ob die in dem Urteil des Internationalen Gerichtshofes Nürnberg vom 1. Oktober 1946 und in der Übersicht der Gliederung verbrecherischer Nazi-Organisationen getroffenen und in dem angefochtenen Urteil verwerteten tatsächlichen Feststellungen Gegenstand des Verfahrens gewesen sind. Der Berichterstatter, Landessozialgerichtsrat Rxxxxxx dessen Äußerung sich Senatspräsident Dr. Bxxx und Landessozialgerichtsrat Dr. Schxxx angeschlossen haben, hat insbesondere folgendes ausgeführt: Ein Exemplar des im Druck veröffentlichten und der deutschen Öffentlichkeit zugänglichen Urteils des Internationalen Gerichtshofes Nürnberg vom 1. Oktober 1946 und der Übersicht über die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Gliederung verbrecherischer Nazi-Organisationen habe in der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1958 nicht vorgelegen. Die historische Tatsache der Gliederung des RSHA und seines organisatorischen Verhältnisses zur Waffen-SS sowie die historische Tatsache des Übergangs des größten Teiles des militärischen Erkundungs- und Abwehrdienstes auf das RSHA im Jahre 1944 sei als offenkundiger Sachverhalt nicht als beweisbedürftig angesehen worden. In der mündlichen Verhandlung seien diese historischen Tatsachen mit den Parteien in den wesentlichen Zügen erörtert worden. Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger habe selbst in der mündlichen Verhandlung angegeben, daß ihm diese Gliederung des RSHA bekannt sei. Es sei unbestritten gewesen, daß weder die Waffen-SS dem RSHA noch umgekehrt das RSHA der Waffen-SS unterstellt gewesen sei. Daß der Ehemann und Vater der Kläger im Amt III des RSHA auch mit militärischen Nachrichten zu tun gehabt habe, sei in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger aber entgegengehalten worden, daß jemand, der außerhalb der Wehrmacht - wie bei Post und Polizei - mit militärischen Nachrichten zu tun gehabt habe, deswegen noch nicht militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet habe. Es sei auch darauf hingewiesen worden, daß die von den Klägern eingereichten Beweisunterlagen und die Zeugenaussagen größtenteils Angaben über einen Organisationsstand der SS enthielten, der erst nach dem Tode des Dr. Gxxxxxxxxx eingetreten sei, nachdem Admiral Canaris aus dem Amt Ausland/Abwehr beim Oberkommando der Wehrmacht im Februar 1944 entfernt worden sei.

Die Äußerung der Richter, die bei dem angefochtenen Urteil mitgewirkt haben, ist den Beteiligten zur Stellungnahme übersandt worden. Auf deren Ausführungen in den Schriftsätzen vom 12. Mai, 11. Juni, 10., 18. und 28. Juli 1959 wird Bezug genommen. Die Parteien haben sich nach § 124 Abs. 2 SGG mit einer Entscheidung der Streitsache ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision der Kläger ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Da das LSG. die Revision nicht zugelassen hat, findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG. 1 S. 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Die Kläger rügen eine Verletzung des § 128 Abs. 2 SGG mit der Begründung, daß das Berufungsgericht seine Entscheidung auf Tatsachen gestützt habe, zu denen sich die Beteiligten nicht hätten äußern können. Es habe in dem angefochtenen Urteil tatsächliche Feststellungen aus dem Urteil des Internationalen Gerichtshofes Nürnberg vom 1. Oktober 1946 und der Übersicht der Gliederung verbrecherischer Nazi-Organisationen verwertet, obwohl es diese Feststellungen nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht habe. Da weder aus dem angefochtenen Urteil selbst noch aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 14. Januar 1958 noch sonst aus dem Akteninhalt zu entnehmen ist, ob die Feststellungen in diesem Urteil und in der angeführten Übersicht Gegenstand des Verfahrens gewesen sind, hat der Senat hierzu Äußerungen des Senatspräsidenten Dr. Bxxx und der Landessozialgerichtsräte Rxxxxxx und Dr. Schxxx, die beim Erlaß des angefochtenen Urteils mitgewirkt haben, herbeigeführt. Aus diesen Äußerungen ergibt sich zunächst eindeutig, daß weder das Urteil des Internationalen Gerichtshofes Nürnberg vom 1. Oktober 1946 noch die Übersicht über die Gliederung verbrecherischer Nazi-Organisationen in der mündlichen Verhandlung am 14. Januar 1958 vorgelegen haben. Diese in dem angefochtenen Urteil verwerteten Unterlagen sind auch nicht ausdrücklich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Vielmehr läßt sich aus den Äußerungen der mitwirkenden Richter im wesentlichen lediglich entnehmen,



daß die "historische" Tatsache der Gliederung des RSHA und seines organisatorischen Verhältnisses zur Waffen-SS sowie die "historische" Tatsache des Übergangs des größten Teiles des militärischen Erkundungs- und Abwehrdienstes auf das RSHA im Jahre 1944 nicht bestritten gewesen und als offenkundiger Sachverhalt nicht als beweisdürftig angesehen worden sei. In der mündlichen Verhandlung seien diese Tatsachen mit den Parteien in den wesentlichen Zügen erörtert worden.

Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil auf Seite 11 bis 14 der Entscheidungsgründe im einzelnen die organisatorische Gliederung und Aufgabenverteilung innerhalb des RSHA an Hand der hierzu in dem Urteil des Internationalen Gerichtshofes Nürnberg vom 1. Oktober 1946 und in der Übersicht der Gliederung verbrecherischer Nazi-Organisationen getroffenen tatsächlichen Feststellungen dargelegt und daraus die Überzeugung gewonnen, daß die dem Ehemann und Vater der Kläger im Rahmen des sogenannten militärischen Nachrichtendienstes des RSHA obliegende Beschäftigung ihrer Art nach Polizeidienst und kein militärischer Dienst für militärische Zwecke gewesen sei. Das angefochtene Urteil ist also u.a. auch auf diese tatsächlichen Feststellungen, die das Berufungsgericht aus den genannten Unterlagen übernommen hat, gestützt worden. Der von den Klägern gerügte Verstoß gegen die Vorschrift des § 128 Abs. 2 SGG liegt hiernach dann vor, wenn sich die Beteiligten nicht zu diesen Tatsachen äußern konnten, weil sie von dem Berufungsgericht nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob diese Tatsachen im Sinne des § 291 der Zivilprozeßordnung (ZPO) bei dem Berufungsgericht offenkundig gewesen sind. Gegen die Anwendung dieser Vorschrift im sozialgerichtlichen Verfahren über § 202 SGG bestehen zwar keine Bedenken, da insoweit zwischen dem Verfahren der Zivilprozeßordnung und dem sozialgerichtlichen Verfahren keine grundsätzlichen



- 10 -

Unterschiede bestehen. Auf die Frage der Offenkundigkeit der in Betracht kommenden Tatsachen kommt es jedoch bei der Prüfung, ob das Berufungsgericht die Vorschrift des § 128 Abs. 2 SGG verletzt hat, nicht an; denn aus § 291 ZPO folgt lediglich, daß offenkundige Tatsachen im Sinne dieser Vorschrift keines Beweises bedürfen. Solche Tatsachen müssen aber ebenso wie andere Tatsachen, die eines Beweises bedürfen, Gegenstand des Verfahrens gewesen sein. Im Zivilprozeß kommt daher regelmäßig die Offenkundigkeit nach dem Beibringungsgrundsatz nur hinsichtlich solcher Tatsachen in Betracht, die von einer Partei in den Prozeß eingeführt worden sind (vgl. Stein-Jonas-Schönke, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl. Anm. III zu § 291). Demgegenüber werden im sozialgerichtlichen Verfahren, das von der Officialmaxime beherrscht wird, auch Tatsachen berücksichtigt, die von den Parteien nicht vorgetragen worden sind; allerdings müssen diese Tatsachen - auch wenn sie für offenkundig angesehen werden - zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden (vgl. hierzu Wieczorek, ZPO und Nebengesetze 1957, Anm. A II a und A III c 5 zu § 291; ferner für das ebenfalls von der Officialmaxime beherrschte Strafverfahren RGSt. Bd. 28 S. 171 [172]). Hiernach müssen die von dem Berufungsgericht in der angefochtenen Entscheidung aus dem Urteil des Internationalen Gerichtshofes Nürnberg vom 1. Oktober 1946 und der Übersicht der Gliederung verbrecherischer Nazi-Organisationen übernommenen tatsächlichen Feststellungen - auch wenn man unterstellt, daß es sich hierbei um offenkundige Tatsachen im Sinne des § 291 ZPO handelt - zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sein, um einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 128 Abs. 2 SGG auszuschließen. Dies ergibt sich aus dem in § 128 Abs. 2 SGG zum Ausdruck gelangten Grundsatz der Gewährung erschöpfenden rechtlichen Gehörs (vgl. hierzu auch BVerfG., NJW 1959 S. 29 und 1315).

Im vorliegenden Falle kann auf Grund der Äußerungen des Senatspräsidenten Dr. Bxxx und der Landessozialgerichtsräte Rxxxxxx und Dr. Schxxx nicht festgestellt werden, daß die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

auf Seite 11 bis 14 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils angeführten tatsächlichen Feststellungen, die aus dem Urteil des Internationalen Gerichtshofes Nürnberg und der Übersicht über die Gliederung verbrecherischer Nazi-Organisationen übernommen worden sind, tatsächlich in ausreichendem Umfange in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt worden sind. Die gehörten Richter des LSG. haben die eindeutige Frage des Senats, ob diese Feststellungen Gegenstand des Verfahrens gewesen sind, nicht klar beantwortet; sie sprechen nur davon, daß der Fragenkomplex in den wesentlichen Zügen erörtert worden sei. Daß in der mündlichen Verhandlung die Gliederung und die Aufgaben des RSHA in groben Zügen erörtert worden sind, erscheint selbstverständlich, da dies bei der Verhandlung über die in der vorliegenden Streitsache zu entscheidenden Rechtsfragen unumgänglich war. Hierbei mag auch darüber gesprochen worden sein (vgl. die Äußerung des Landessozialgerichtsrats Rxxxxxx), daß der Ehemann und Vater der Kläger als Leiter der Gruppe III a im Amt III des RSHA nach Ansicht des Berufungsgerichts keinen militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet hat, und zwar auch nicht im Rahmen seines Vortrags am Unfalltage in der SS-Junkerschule Bad Tölz. Jedenfalls reichen die Äußerungen der Richter des LSG. nicht zu dem Nachweis aus, daß die zahlreichen tatsächlichen Feststellungen, die aus den genannten Unterlagen übernommen worden sind, in einem solchen Umfange zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, daß der Vorschrift des § 128 Abs. 2 SGG genügt ist. In diesem Zusammenhang kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß es im Zivilprozeß Aufgabe der Parteien ist, die für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Tatsachen in den Prozeß einzuführen. Die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze bilden dort die Grundlage für die Prüfung, welche Tatsachen von den Beteiligten als vorliegend behauptet und zum Gegenstand des Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

- 12 -

fahrens gemacht worden sind. Im sozialgerichtlichen Verfahren, in dem das Gericht die für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlichen tatsächlichen Grundlagen selbst ermitteln muß, hat dieses dementsprechend auch die Pflicht, Tatsachen, die es selbst ohne Mitwirkung der Parteien ermittelt hat, in den Prozeß einzuführen und den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. An den Nachweis, daß dies geschehen ist, sind daher jedenfalls dann strenge Anforderungen zu stellen, wenn das Berufungsgericht - wie im vorliegenden Falle - seine Entscheidung auf Tatsachen stützt, von deren Berücksichtigung die Kläger ohne einen entsprechenden Hinweis nichts wissen konnten.

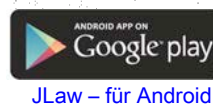
Die Rüge der Kläger, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 128 Abs. 2 SGG verletzt habe, greift hiernach durch, da aus den Äußerungen der beteiligten Richter des LSG. nicht mit hinreichender Sicherheit entnommen werden kann, daß die aus dem Urteil des Internationalen Gerichtshofes Nürnberg vom 1. Oktober 1946 und der Übersicht über die Gliederung verbrecherischer Nazi-Organisationen übernommenen tatsächlichen Feststellungen in ausreichendem Umfange Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 14. Januar 1958 gewesen sind. Die Revision ist somit statthaft, ohne daß noch geprüft zu werden brauchte, ob auch die von den Klägern gerügte Verletzung des § 103 SGG vorliegt; sie ist auch begründet. Denn es ist unerheblich, ob die Kläger durch den gerügten prozessualen Verstoß aus dem Grunde nicht beschwert sein könnten, weil selbst dann, wenn das Berufungsgericht gesetzmäßig gehandelt und mit den Klägern die Verwertung der Tatsachenfeststellungen des Nürnberger Urteils erörtert hätte, die Entscheidung mit demselben Ergebnis ergangen wäre. Selbst wenn diese Folge auch bei ordnungsmäßigem Prozeßgang eingetreten wäre, so brauchen sie die Kläger doch nicht als Wirkung eines gesetzwidrigen Verfahrens hinzunehmen, weil die gesetzlichen Vorschriften, die den Schutz der Parteirechte bezwecken, von den Gerichten genau befolgt und voll zur Geltung gebracht werden müssen (vgl. hierzu auch RGZ, Bd. 60

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



S. 110 [111]). Da die Gewährung des rechtlichen Gehörs in tatsächlicher Hinsicht – und darum handelt es sich bei § 128 Abs. 2 SGG – in einer Tatsacheninstanz zu geschehen hat, konnte der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden (vgl. BSG. 5 S. 158 [165]). Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)